

Antrag auf Förderung von PV-Kleinstanlagen

(„Balkonkraftwerken“)

(öGRB v. 26.01.2023, TOP 23)

AntragstellerIn

Name: _____

Adresse: _____

Telefonnummer oder Mailadresse: _____

Geldinstitut:

BIC:

IBAN:

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Ich erteile meine Einwilligung, dass die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel die von mir beim Ausfüllen dieses Antragsformulars bekanntgegebenen Daten (*einschließlich aller Anhänge und Beilagen*) zum Zweck der Kontaktaufnahme bzw. Administration zur Gewährung der Förderung von PV-Kleinstanlagen („Balkonkraftwerken“) der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel und den Empfang von dementsprechenden Informationen automatisiert verarbeitet.

Die Einwilligung kann jederzeit durch ein Mail an gde@gratwein-straßengel.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf dieser Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Allgemeine Informationen

1. zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
2. zu den Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde und
3. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel (<https://www.gratwein-strassengel.gv.at/Presse/Datenschutzbeauftragte-Datenschutz>)

Mit der Förderantragsstellung erklärt sich der Förderungswerber ausdrücklich mit sämtlichen Bedingungen, Auflagen und Verpflichtungen der Förderrichtlinie einverstanden.

Gratwein-Straßengel, am

.....

Unterschrift des Antragstellers

Feststellung der Anspruchsberechtigung (von der Gemeinde auszufüllen)

Die Anspruchsberechtigung wurde geprüft und ist gegeben:

- HWS bzw. NWS des Antragstellers bzw. des Firmensitzes
- Kopie des Rechnungsbeleges (nicht älter als 6 Monate)
- Kopie des Zahlungsnachweises (nicht älter als 6 Monate)

Fördersumme: € _____

Datum: _____ F. d. Sachbearbeiter: _____

Sachliche und rechnerische Richtigkeit (von der Gemeinde auszufüllen)

Die Gemeindekasse wird angewiesen, den Betrag von € _____ BAR SOLL/IST im Haushaltsjahr _____ auszuführen und zu verbuchen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bestätigt.

Datum: _____ Unterschrift des Sachbearbeiters: _____

Richtlinien

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel hat in seiner Sitzung am 26.01.2023, TOP 23 folgende Richtlinien für die Förderung von PV-Kleinstanlagen („Balkonkraftwerken“) in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel beschlossen:

I. Antragsstellung

1. Förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Hauptwohnsitz oder Firmensitz in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel, die eine dieser Richtlinie entsprechende PV-Anlagen errichten haben lassen.
2. Gefördert wird die Errichtung einer PV-Kleinst-Anlage an einem Haupt- oder Firmenwohnsitz in Gratwein-Straßengel. Als Photovoltaik-Kleinst-Anlagen werden handelsübliche Anlagen mit einer Leistung bis 800 Wp, wie sie typischerweise auf Balkonen und Terrassen Verwendung finden und an das hauseigene Stromnetz angeschlossen werden, bezeichnet. Fördergegenstand sind nur neue Komponenten/Anlageteile und die Anlage muss für einen Betrieb von mindestens 3 Jahren ausgelegt sein. Selbst gebaute Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.
3. Die Kleinst-PV-Anlage ist beim Netzbetreiber zu melden und dessen Vorgaben sind einzuhalten.
4. Die Hausinstallation muss für die installierte Leistung geeignet sein.
5. Gestaltungsvorgaben der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel, sowie von der Hauseigentümergeinschaft sind zu beachten.
6. Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegen, bzw. die bezahlte Rechnung nicht älter als 6 Monate sein.

II. Förderhöhe

Für die Errichtung einer PV-Kleinstanlage wird eine einmalige Förderung in Höhe von € 200,00 gewährt. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

III. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Übermittlung des ausgefüllten Antragsformulars. Diesem sind Kopien des Rechnungsbeleges und des Zahlungsnachweises beizulegen. Vollständige Förderanträge werden nach dem Datum ihres Eintreffens behandelt.

IV. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Sollte der/die Förderungswerber/in unrichtige Angaben zur Erlangung der Fördermittel gemacht haben, so wird die Förderung von der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel widerrufen. Sollte die Nutzungsdauer von drei Jahren unterschritten werden, so ist die Förderung rückzuzahlen.

Diese Förderung kann mit allfälligen weiteren Förderungen kombiniert werden, es darf jedoch keine Überförderung (*mehr als 100% der anrechenbaren Kosten*) erfolgen.

Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich im Falle von Unternehmen als Förderwerber um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

V. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 01.02.2023 in Kraft, gefördert werden daher Anlagen, die nach diesem Datum errichtet, bzw. angeschafft wurden.

Die Gesamtförderung ist mit € 5.000,00/Jahr begrenzt.